Kantone-Wettkampf Statuten SFKV MA

Art. 29
Der Kantonwettkampf wird jeweils am Eröffnungstag der SFKV-Schweizermeisterschaft in den Kat. A und B ausgetragen. Turnusgemäss ist der Sportleiter eines Unterverbandes vom Kanton Aargau für die Bildung der Kantone-Mannschaft und für die Administration zuständig.

Art. 30
Die entsprechenden Kegler (UVMA derzeit 3 Kegler) werden vom UV-Sportleiter gemäss der Rangierung der laufenden UV-Jahresmeisterschaft dem Organisator gemeldet. Kegler vom UVMA, die an den Ausscheidungen für den UV-Mannschafts-Wettkampf nicht teilgenommen haben, werden für den Kantone-Wettkampf nicht selektioniert.

Art. 31
Die Auslagen für die Ausscheidungen, Training, Mannschaftseinsatz und einem allfälligen Unkostenbeitrag werden von den 4 Unterverbänden des Kantons Aargau gemäss Anzahl der UV-Teilnehmer finanziert**.**

Kantone-Wettkampf Statuten SFKV MA

Art. 29
Der Kantonwettkampf wird jeweils am Eröffnungstag der SFKV-Schweizermeisterschaft in den Kat. A und B ausgetragen. Turnusgemäss ist der Sportleiter eines Unterverbandes vom Kanton Aargau für die Bildung der Kantone-Mannschaft und für die Administration zuständig.

Art. 30 Neu
Die entsprechenden Kegler (UVMA derzeit 3 Kegler) werden vom UV-Sportleiter gemäss der Rangierung der laufenden UV-Jahresmeisterschaft und dem Resultat an der Vormeisterschaft zur SFKV Schweizer Meisterschaft dem Organisator gemeldet. Kegler vom UVMA, die an den Ausscheidungen für den UV-Mannschafts-Wettkampf nicht teilgenommen haben, werden für den Kantone-Wettkampf nicht selektioniert.

Art. 31
Die Auslagen für die Ausscheidungen, Training, Mannschaftseinsatz und einem allfälligen Unkostenbeitrag werden von den ~~4~~ (3*) Unterverbänden des Kantons Aargau zu je 1/3* finanziert**.**

Gemäss GV-Beschluss vom 15. Dezember 2017

- Ab 2022 gültige Neufassung infolge der Auflösung des Unterverbandes Talschaft.